



**Mitteilungsblatt
des Rektors der
Universität Heidelberg
Nr. 15/08**

Ausgabedatum: 19.08.2008

Inhalt

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Mathematik	S. 657
Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang zum Master of Arts in Nonprofit Management und Governance am Centrum für Soziale Investitionen und Innovationen (CSI) der Universität Heidelberg	S. 681
Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Physik	S. 705
Gebührenordnung der Universität Heidelberg für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Konferenzdolmetschen	S. 711
Gebührenordnung der Universität Heidelberg für den postgradualen Masterstudiengang Nonprofit Management & Governance	S. 713

Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Mathematik

vom 5. August 2008

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulebereich vom 20. November 2007 (GBl. 2007, S. 505), hat der Senat der Universität Heidelberg am 20. Mai 2008 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 5. August 2008 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Studienanforderungen
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

II. Bachelor-Prüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelor-Prüfung
- § 14 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 15 Bachelor-Arbeit
- § 16 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 18 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 19 Bachelor-Zeugnis
- § 20 Bachelor-Urkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung

- (1) Der Bachelor-Studiengang Mathematik wird von der Fakultät für Mathematik und Informatik organisiert. In der notwendigen fachlichen Breite vermittelt er wissenschaftliche Grundlagen und methodische Fertigkeiten, die zum Berufsbeginn auf dem Gebiet der Mathematik in Forschung, Entwicklung und Verwaltung benötigt werden und insbesondere für ein konsekutives Master-Studium der Mathematik befähigen. Darüber hinaus bietet er die Möglichkeit, sich auch in anderen Naturwissenschaften und Bereichen außerhalb der Naturwissenschaften zu qualifizieren.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelor-Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Mathematik und Informatik, den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Studienanforderungen

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).

(2) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst die Fachstudien (124 LP/CP) ein Anwendungsgebiet (24 LP/CP) und übergreifende Kompetenzen (20 LP/CP).

Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte.

Die zu absolvierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule und zugehörige Lehrveranstaltungen sind in der Anlage 2 aufgeführt, wobei sich die Abfolge an dem Modellstudienplan (Anlage 1) orientieren sollte.

Zudem ist es den Studierenden im Rahmen des Anwendungsgebiets (Anlage 4) und des Wahlbereichs möglich, sich fachlich und fachübergreifend zu qualifizieren.

(3) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den Grundvorlesungen Analysis I und Lineare Algebra I. Die erfolgreiche Teilnahme umfasst zwei Klausuren von 120 Minuten Dauer und die Bearbeitung von Übungsaufgaben zu beiden Vorlesungen, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(4) Jede der beiden Teilprüfungen kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(5) Die Orientierungsprüfung ist eine Teilprüfung der Bachelor-Prüfung.

- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden.
- (7) Im Anwendungsgebiet stehen 24 Leistungspunkte zur Verfügung. Diese sollen in einem der in Anlage 4 aufgeführten Wahlfächer erworben werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann auch ein anderes Fach genehmigt werden.
- (8) Das Bachelor-Studium wird mit der Bachelor-Prüfung gemäß § 15 Abs. 1 abgeschlossen.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind. Die Module sind im Modulhandbuch beschrieben.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Die übergreifenden Kompetenzen sind teilweise als Pflichtanteile in die Fachstudien integriert (Schlüsselkompetenzen), zum anderen Teil als Wahlpflichtbereich organisiert (vgl. Anlage 3).
- (4) Für das Bestehen eines Modules müssen alle Teilleistungen innerhalb des Modules mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Die Teilnahme an Modulen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen voraussetzen.
- (7) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modulprüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Aufgaben, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Hochschullehrern, von denen mindestens einer der Reinen bzw. der Angewandten Mathematik angehören soll, einem Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein Stellvertreter, die Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein. Das studentische Mitglied und dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und die Benotung sowie über die Verteilung der Noten.
- (5) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer. Die Prüfenden müssen im Bachelor-Studiengang Mathematik lehren.

- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter befugt, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis von der Fakultät übertragen wurde.
- (3) Zur Abnahme von studienbegleitenden Teilprüfungen sollen in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortlichen bestellt werden.
- (4) Beisitzer müssen die Bachelor-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben.
- (5) Für die Prüfer sowie für die Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums der Mathematik an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend, Abs. 1 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Besteht mehr als die Hälfte der für das Bachelor-Zeugnis anzurechnenden Prüfungsleistungen aus nicht benoteten studienbegleitenden Leistungsnachweisen oder aus studienbegleitenden Leistungsnachweisen mit nicht vergleichbaren Notensystemen, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines überwiegend von ihm alleine zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 4, Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
1. die studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen
 3. die Bachelor-Arbeit

Die Zulassungsbedingungen zu den studienbegleitenden Prüfungen sowie der Prüfungsmodus werden im Modulhandbuch festgelegt.

- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer andern Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er den Stoff des Prüfungsgebiets beherrscht.
- (2) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.

- (3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und lösen kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 120 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so muss der Prüfling versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen soll zwei Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Bei der Bildung der Noten für die Module und der Gesamtnote (§19, Abs. 3) wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Werden Noten nach dem European Credit Transfer System ECTS vergeben, so folgen sie den in Anlage 5 genannten internationalen Bewertungen.

Abschnitt II. Bachelor-Prüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für die Bachelor - Prüfung

- (1) Zu den einzelnen Teilprüfungen der in § 14 (1) definierten Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. für den Bachelor-Studiengang Mathematik an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist;
 2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über
 1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung
 2. Nachweise über eine Studienleistung, die insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte umfasst.
- (3) Der Antrag auf Verleihung des Bachelor-Grades ist schriftlich bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Es sind beizufügen:

1. Nachweise über Studienleistungen im Umfang von 180 Leistungspunkten entsprechend dem Katalog von Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodulen im Studienfach Mathematik einschließlich dem Anwendungsgebiet (Anlagen 1 bis 4) und über den erfolgreichen Abschluss einer Bachelorarbeit.
 2. Eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelor-Prüfung, Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Prüfung im Fach Mathematik oder in anderen Studiengängen mit vergleichbarem Inhalt oder die Zwischenprüfung bzw. die Zulassungsprüfung im Lehramtsstudiengang Mathematik nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.
 3. Eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch für den Bachelorstudiengang Mathematik nicht erloschen ist.
- (4) Über den Antrag entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen
- (5) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen
- (6) Der Antrag ist abzulehnen, wenn
1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Prüfling die Bachelor-Prüfung oder die Diplom-Vorprüfung oder die Diplom-Prüfung im Fach Mathematik oder in anderen Studiengängen mit vergleichbarem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Prüfling auf andere Weise den Prüfungsanspruch in einem Studiengang gemäß Nummer 3. verloren hat oder
 5. der Prüfling sich im Bachelor-Studiengang Mathematik oder im Diplom-Studiengang Mathematik in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 14 Umfang, Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
 1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module gemäß Anlagen 1 bis 4
 2. der Bachelor-Arbeit.
- (2) Die Prüfungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Art und Dauer der Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 wird von dem Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) Modulprüfungen können aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.

§ 15 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem der Mathematik oder eines Anwendungsgebietes selbständig mit mathematischen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder bzw. jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 und 2 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss die Bachelor-Arbeit spätestens eine Woche nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelor-Arbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen.
- (4) Bei Versäumen der in Abs. 3 genannten Frist gilt die schriftliche Abschlussarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt drei Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu einem Monat verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (8) Die Arbeit soll eine deutsche und englische Zusammenfassung enthalten. Sie kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.

§ 16 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in 3 Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel drei Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Bachelor-Arbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfenden hinzuziehen.
- (5) Wird die Bachelor-Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so kann sie höchstens einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.

§ 17 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle notwendigen Module gem. Anlagen 1 bis 4 erfolgreich absolviert wurden und jede benotete studienbegleitende Prüfungsleistung und die Bachelor-Arbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote gilt § 12 entsprechend.
- (3) Für die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die Noten der einzelnen benoteten Module in Anlage 2 und 4 entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. Dabei gehen Proseminar und Seminar mit doppeltem Gewicht, die Bachelor-Arbeit mit dem 1,5-fachen Gewicht in die Gesamtnote ein.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

§ 18 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden, für Pflichtmodule spätestens innerhalb eines Jahres. Bei Versäumen der Frist verliert der Prüfling den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls aus dem selben Bereich ausgeglichen werden.

§ 19 Bachelor-Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Zusätzlich wird eine Anlage zum Abschlusszeugnis (Diploma Supplement) in deutscher und englischer Sprache beigefügt, die ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, und das sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement“ festgelegten Rahmen hält.

§ 20 Bachelor-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Prüfling die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Dekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt für die endgültig nicht bestandene Bachelor-Prüfung.

Abschnitt III. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung ist dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme im Benehmen mit dem Antragsteller.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2008 in Kraft.

Heidelberg, den 5. August 2008

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1

Studienaufbau des BA-Studiums Mathematik

1. Jahr:

Analysis I + II	18 CP
Lineare Algebra I + II	18 CP
Einführung in die Praktische Informatik	9 CP
Einführung in die Numerik oder Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik ⁽¹⁾	9 CP
FK I + II	6 CP

	60 CP

2. Jahr:

Höhere Analysis	9 CP
Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik oder Numerik	9 CP
WP Mathematik I + II	18 CP
Anwendungsgebiet I + II	18 CP
Proseminar	3 CP
FK III	3 CP

	60 CP

3. Jahr:

WP Mathematik III + IV	18 CP
WP Mathematik V + VI	18 CP
Anwendungsgebiet III	6 CP
Seminar	3 CP
FK IV	3 CP
BA-Arbeit	12 CP

	60 CP
	=====
	180 CP

Erklärungen und Kommentare

- (1) Die Modulen sind zeitlich vertauschbar, soweit es die Abfolge der Vorlesungen nicht stört. Zum Beispiel kann es zweckmäßig sein, im 2. Semester mit dem Anwendungsgebiet statt mit Numerik bzw. Statistik zu beginnen.
- (2) Von den Wahlpflichtvorlesungen Mathematik I – VI sollen mindestens zwei aus dem Wahlbereich 1 und je eine aus den Wahlbereichen 2 und 3 gemäß Anlage 2 gewählt werden. In mindestens einem der Wahlbereiche soll eine vertiefende Vorlesung gekennzeichnet durch II (oder einer Vorlesung aus dem Masterprogramm) enthalten sein.
- (3) Studierende, die nicht das Nebenfach Informatik gewählt haben, können eine der Wahlpflichtvorlesungen Mathematik durch die Vorlesung „Einführung in die Theoretische Informatik“ ersetzen.
- (4) Für die zugelassenen Anwendungsgebiete sind Modellstudiengänge in der Anlage 4 zusammengestellt.
- (5) Die fachübergreifenden Kompetenzen FK I – IV können aus unbenoteten Leistungen gemäß Anlage 3 B zusammengesetzt werden.
- (6) Proseminar und Seminar gehen mit doppeltem Gewicht, die Bachelor-Arbeit mit dem 1,5-fachen Gewicht in die Gesamtnote ein.

Anlage 2

Module des Fachstudiums

		<i>A. Pflichtmodule:</i>
	Analysis I	9 CP
	Analysis II	9 CP
	Höhere Analysis	9 CP
	Lineare Algebra I	9 CP
	Lineare Algebra II	9 CP
	Einführung in die Praktische Informatik	9 CP
	Einführung in die Numerik	9 CP
	Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	9 CP
	Proseminar	3 CP
	Seminar	3 CP
 <i>B. Wahlpflichtbereich 1:</i>		
	Algebra I	9 CP
	Algebra II	9 CP
	Funktionentheorie I	9 CP
	Funktionentheorie II	9 CP
	Algebraische Topologie I	9 CP
	Algebraische Topologie II	9 CP
	Elementare Zahlentheorie	9 CP
	Einführung in die Geometrie	9 CP
	Mathematische Logik	9 CP
 <i>C. Wahlpflichtbereich 2:</i>		
	Gewöhnliche Differentialgleichungen	9 CP
	Partielle Differentialgleichungen	9 CP
	Funktionalanalysis	9 CP
	Wahrscheinlichkeitstheorie	9 CP
 <i>D. Wahlpflichtbereich 3:</i>		
	Numerik	9 CP
	Statistik	9 CP
	Lineare Optimierung	9 CP
	Nichtlineare Optimierung	9 CP
	Wissenschaftliches Rechnen	9 CP
 <i>E. Wahlpflichtbereich 4:</i>		
	Vorlesungen aus dem Masterangebot (siehe Modulhandbuch Master Mathematik)	

Anlage 3

Fachübergreifende Kompetenzen

A. Schlüsselkompetenzen:

Programmieren (integriert in die Einführung in die Informatik)	3 CP
Interdisziplinäres Arbeiten (integriert in die Veranstaltungen des Anwendungsgebiets)	3 CP
Präsentation (integriert in Proseminar und Seminar)	2 CP

B. Wahlpflichtbereich:

Software-Praktikum, je nach Umfang	3 – 6 CP
Industrie-Praktikum, je nach Dauer	3 – 6 CP
Teilnahme an Ferienkursen bzw. Summer Schools	3 – 6 CP
Auslandssemester, je nach Anzahl	3 – 6 CP
Lehrtätigkeit als Tutor, je nach Anzahl von Semestern	3 – 6 CP
Fachübergreifende Kompetenzen aus dem Studienangebot der Universität	bis zu 6 CP

Anlage 4

Anwendungsgebiete

A. Anwendungsgebiet Informatik:

WP Informatik I	8 CP	
WP Informatik II	8 CP	
Anfängerpraktikum		6 CP (+2)

		22 CP (+2)

Als WP Informatik sind Module aus dem Bereich „Pflichtmodule Informatik“ des Bachelor-Studiengangs Informatik zugelassen.

B. Anwendungsgebiet Physik:

Experimentalphysik I oder II	7 CP (+ 1)	
Theoretische Physik I, II	16 CP	

		23 CP (+1)

Dazu empfohlen:

Physikalisches Praktikum für Anfänger (Ferienkurs) (im WP-Bereich FK gemäß Anlage 3 B)	6 CP
---	------

Bei einer geplanten Fortsetzung zum Master wird die Wahl von Experimentalphysik II empfohlen.

C. Astronomie

Experimentalphysik I, II	14 CP	
Einführung in die Astronomie I, II	8 CP	
Astrophysikalisches Praktikum	2 CP	

		24 CP

Hierbei kann die Vorlesung Experimentalphysik I durch Theoretische Physik I ersetzt werden. Letzteres wird empfohlen, falls das Studium zum Master fortgesetzt werden soll.

D. Biologie

Grundlagen der Biologie	5 CP	
Biologie für Nebenfächer	4 CP	
Biologie III	9 CP	
Grundseminar zu einem biologischen Thema	4 CP (+ 2)	

		22 CP (+2)

E. Chemie

Sicherheitsvorlesung	0 CP
Allgemeine Chemie	6 CP
Anorganisch-chemisches Praktikum für Geowissenschaftler und Mathematiker	8 CP (+ 1)
Physikalische Chemie I	9 CP

	23 CP (+1)

F. Wirtschaftswissenschaften

<i>Einführung in die Politische Ökonomik</i>	8 CP
<i>Makroökonomik</i>	8 CP
<i>Mikroökonomik</i>	8 CP

	24 CP

G. Philosophie

<i>Einführung in die Philosophie</i>	9 CP
<i>Einführung in die formale Logik</i>	8 CP (+ 1)
<i>Proseminar SP2 oder GP2</i>	6 CP

	23 CP (+1)

Anlage 5

Benotung nach ECTS

Die relative Benotung nach ECTS erfolgt entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen.

Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

**Prüfungsordnung
für den Weiterbildungsstudiengang
zum Master of Arts
in Nonprofit Management und Governance
Am Centrum für Soziale Investitionen und Innovationen (CSI)
der Universität Heidelberg,**

vom 30. Juli 2008

Auf Grund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. 2007, S. 505), hat der Senat der Universität Heidelberg am 22. Mai 2007 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Universität Heidelberg hat seine Zustimmung am 30. Juli 2008 erteilt.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Studiums und der Masterprüfung
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfungen

- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 16 Vortrag und Disputation über die Masterarbeit
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholungen und Fristen
- § 20 Zeugnis
- § 21 Urkunde

III. Gemeinsame Vorschriften und Schlussbestimmungen

- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Belehrungspflicht
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Weiterbildungsstudiengang Nonprofit Management und Governance, der an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Kooperation mit den Fakultäten für Rechtswissenschaften und Theologie der Universität Heidelberg angeboten wird.
- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Universität Heidelberg einen Studienplan. Der Studienplan regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete.

- (3) Die Zulassung zum Studium wird durch die Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Zweck des Studiums und der Masterprüfung

- (1) Gegenstand des Studiengangs Nonprofit Management und Governance ist das Erlangen und Vertiefen von führungsrelevanten Kenntnissen und Kompetenzen in der Steuerung von Nonprofit Organisationen, Stiftungen und Sozialunternehmen sowie in den Bereichen Sozialmanagement, Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht, globaler zivilgesellschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Investitionen. Die Studieninhalte betreffen neben der Vermittlung von Fachkenntnissen in besonderem Maße die interdisziplinären Aspekte verantwortlichen Handelns in den Arbeitsfeldern des Dritten Sektors und Sozialunternehmen. Der Studiengang berücksichtigt die interkulturellen und interreligiösen Aspekte sozialen Handelns und vereint sowohl Praxisnähe als auch Wissenschaftsbezug.
- (2) Die Prüfung zum „Master of Arts“ soll den Nachweis erbringen, dass die Studierenden zur qualifizierten Berufsausübung befähigt sind. Mit der Prüfung soll im Einzelnen festgestellt werden, ob die Studierenden die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben haben, komplexe Zusammenhänge innerhalb der einzelnen Fachgebiete und zwischen den Disziplinen zu durchdringen und die Fähigkeit besitzen, die berufsspezifischen, wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbständig anzuwenden.

§ 3 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird durch die beteiligten Fakultäten der Hochschule der akademische Grad „Master of Arts“ mit der Abkürzung „M.A.“ verliehen mit dem Diploma Supplement „in Nonprofit Management & Governance“.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Sie enthält auch die Zeiten für die Prüfungen sowie für die Erstellung der Masterarbeit. Der Studienverlauf ist dem Anhang zu entnehmen.

- (2) Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Masterabschluss erforderlichen Leistungen entspricht 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (4) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden die bestandenen Modul-(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist für die Entscheidung in Prüfungssachen zuständig. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören folgende sechs Mitglieder an:
 - a) der wissenschaftliche Direktor des Centrums für Soziale Investitionen und Innovationen (CSI) als Vorsitzender (Studiengangsleiter).
 - b) je ein Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerin von jeder der drei beteiligten Fakultäten der Universität Heidelberg.
 - c) eine Studentin/ein Student des Studiengangs,
 - d) ein Vertreter/Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter des CSI.
- (3) Je ein Mitglied nach Abs. 2 b) wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Heidelberg und von den anderen zuständigen Fachbereichsräten bestellt. Das Mitglied nach Abs. 2 c) und das Mitglied nach Abs. 2 d) wird jeweils von den zuständigen Gremien der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bestellt.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für zwei Jahre bestellt mit Ausnahme des Mitglieds nach Abs. 2 c) das auf ein Jahr bestellt wird und nur beratende Stimme hat. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (5) Der Prüfungsausschuss legt die Art und Dauer der studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 vor Beginn eines jeden Studienjahrganges fest. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied zur Erledigung übertragen. Dieses unterrichtet frühestmöglich den Prüfungsausschuss über die getroffenen Entscheidungen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss berät und beschließt in nicht-öffentlicher Sitzung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn jeweils das vorsitzende Mitglied und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag.
- (8) Das vorsitzende Mitglied führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind sämtliche Mitglieder durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses rechtzeitig einzuladen. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll geführt.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 a). berichten den zuständigen Gremien ihrer Fakultäten regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Verteilung der Noten sowie die Zahl der erteilten Grade. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung im Weiterbildungsstudiengang.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (11) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende. Die Studierenden können zwei Prüfende für die Betreuung und Begutachtung der Masterarbeit vorschlagen. Auf die Befolgung dieses Vorschlags besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Modulen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befugt, denen der Fakultätsrat nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise bestellt werden, wenn nicht genug sonstige Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (3) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.
- (4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 10 entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden und nachgewiesen werden, können bis zur Hälfte der nach § 4 Abs. 3 geforderten Zahl an Leistungspunkten (LP/CP) angerechnet werden (max. 45 CP). Von der Anerkennung ausgenommen sind die Masterarbeit und die Disputation.
- (2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus dem als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudium können in der Regel nicht angerechnet werden. In begründeten Ausnahmefällen können Einzelveranstaltungen aus gleichwertigen Studiengängen (M.A., Master, MBA, Promotion) vom Studiengangsleiter anerkannt werden.

- (3) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Master-Studiengang Nonprofit Management an einer Universität, Fachhochschule, Gesamthochschule, Kirchlichen Hochschule oder Pädagogischen Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung innerhalb der Grenzen von § 7Abs.1 angerechnet.
- (4) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (8) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Ablehnung der Anrechnung muss eine Rechtsbehelfsbelehrung beinhalten.

II. Prüfungen

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. die studienbegleitend in den jeweiligen Modulen zu erbringenden schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die Masterarbeit
 3. Vortrag und Disputation über die Masterarbeit
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nummer 1 werden erbracht in Form von Klausurarbeiten, Hausarbeiten und kurstypischen Arbeiten (z. B. Konzeptionsentwürfen, Fallanalysen).
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nummer 1 werden erbracht in Form von Kolloquien, Referaten und Vorträgen.
- (4) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Menschen mit Behinderungen nach Möglichkeit ausgeglichen wird.

§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Außerdem dienen Modulprüfungen dem Nachweis von Medien- und Vermittlungskompetenz.
- (2) Klausurarbeiten in den Modulen gemäß § 8 Abs. 1 Nummer 1 dauern 60 bis 180 Minuten.

- (3) In drei Modulen gemäß § 8 Abs. 1 Nummer 1, die vom Prüfungsausschuss festgelegt werden, besteht die schriftliche Prüfungsleistung aus einer Hausarbeit. Hausarbeiten werden nach Thema, Umfang, zeitlichem Rahmen und Ausführung vom Lehrenden festgelegt. Sie können als Einzelarbeit oder Gruppenarbeit von bis zu drei Studierenden gemeinsam angefertigt werden. Nach Maßgabe des bzw. der Lehrenden sind Hausarbeiten durch einen Fachvortrag zu ergänzen. Der Bearbeitungszeitraum für Hausarbeiten beträgt im Regelfall zwischen zwei und sechs Wochen.
- (4) Werden schriftliche Prüfungsleistungen von mehreren Lehrenden gemeinsam gestellt, orientiert sich die Gewichtung der Anteile am Verhältnis der Leistungspunkte (LP/CP) der jeweiligen Lehrveranstaltungen.
- (5) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegt.
- (6) Bei Hausarbeiten und kurstypischen Arbeiten hat die oder der Studierende bei der Abgabe zu versichern, dass sie oder er ihre bzw. seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen.
- (7) Den Studierenden ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers (§ 6) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

- (3) Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistung beträgt zwischen 30 und 60 Minuten; sie wird vom Leiter der einzelnen Lehrveranstaltung festgelegt.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich beim nächsten Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den im Anhang entsprechend ausgewiesenen Modulen,
 2. der Masterarbeit,
 3. einem mündlichen Vortrag mit Disputation über die Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Module abgelegt und erfolgen schriftlich gemäß § 9 bzw. mündlich gem. § 10.

§ 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von den zuständigen staatlichen Stellen in Baden-Württemberg als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
 2. für den Master-Studiengang im Fach „Nonprofit Management und Governance“ eingeschrieben ist,
 3. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang im Fach „Nonprofit Management und Governance“ nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Nachweise zu erbringen über die erfolgreiche Teilnahme an den im Anhang ausgewiesenen Modulen.

§ 13 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 12 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang „Nonprofit Management und Governance“ bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise erbringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in § 12 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die Studierende bzw. der Studierende die Masterprüfung im Studiengang „Nonprofit Management und Governance“ endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat,
 4. die Studierende bzw. der Studierende sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines gleichen Studienganges befindet.

§ 14 Masterarbeit (Thesis)

- (1) Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in begrenzter Zeit ein Problem aus den Bereichen Nonprofit Management, Nonprofit Leadership, Governance oder der rechtlichen Rahmenbedingungen des Dritten Sektors selbständig nach wissenschaftlichen Methoden lösen und die Ergebnisse schriftlich verständlich darstellen können.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet.
- (3) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die individuellen Leistungen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und bewertbar sind.
- (4) Der Studierende bzw. die Studierende muss spätestens sechs Wochen nachdem die letzte Prüfungsleistung nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 abgelegt wurde, die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Masterarbeit bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Studierende bzw. die Studierende die Frist versäumt, gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat nachweislich die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Das Thema kann nur einmal innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

§ 15 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungsfrist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt vier Monate. Thema und Aufgabenstellung sind so zu gestalten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf Antrag der Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Abgabefrist in begründeten Ausnahmefällen einmal um höchstens sechs Wochen, in schwerwiegenden Einzelfällen auch darüber hinaus verlängern. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten des Grundes für den Ausnahmefall beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Diesem Antrag haben die Studierenden eine Stellungnahme der betreuenden Lehrperson beizufügen.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in dreifacher Ausführung beim Prüfungsausschuss und in elektronischer Form einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der oder die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Bei Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (4) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 zu bewerten. Darunter soll die Lehrperson sein, die die Arbeit betreut hat; eine der beiden Lehrpersonen soll der Hochschullehrer angehören. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (5) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.
- (6) Die Zeit für die abschließende Bewertung der Masterarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

- (7) Die Masterarbeit entspricht 28 Leistungspunkten (LP/CP). Zusammen mit Vortrag und Disputation ergeben sich 30 Leistungspunkte (LP/CP).

§ 16 Vortrag und Disputation über die Masterarbeit

- (1) Die Studierenden stellen ihre Masterarbeit im Rahmen eines mündlichen Vortrags vor und verteidigen sie in einer anschließenden Disputation. Vortrag und Disputation dauern in der Regel zusammen 30 Minuten. Die Disputation findet vor einer Prüfungskommission statt, die sich wie folgt zusammensetzt:
1. die Prüfenden, die die Arbeit bewertet haben und
 2. ein beisitzendes Mitglied.
- (2) Vortrag und Disputation sollen in der Regel acht Wochen nach Abgabe der Arbeit stattfinden. Der Termin wird vom Prüfungsausschuss festgesetzt und dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Vortrags mitgeteilt.
- (3) Über Vortrag und Disputation ist eine Niederschrift zu führen, die von den Prüfenden zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Note des Vortrags und der Disputation ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen. Vortrag und Disputation entsprechen einem Leistungspunkt (LP/CP).
- (5) Die Note wird den Prüflingen schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung der Note per Aushang ist ausreichend
- (6) Ist die Note für Vortrag und Disputation nicht ausreichend, kann die Prüfungsleistung einmal wiederholt werden (vgl. § 18). Schlägt auch der Wiederholungsversuch fehl, muss die Masterarbeit mit Vortrag und Disputation wiederholt werden.
- (7) Vortrag und Disputation sind in deutscher und englischer Sprache möglich. Die Mitteilung der Note per Aushang ist ausreichend

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils Prüfenden festgesetzt.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
 - 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Einzelleistungen können die Noten um 0,3 vermindert oder erhöht werden. Die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (3) Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis einschließlich 1,5	die Note "sehr gut"
über 1,5 bis einschließlich 2,5	die Note "gut"
über 2,5 bis einschließlich 3,5	die Note "befriedigend"
über 3,5 bis einschließlich 4,0	die Note "ausreichend"
über 4,0	die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Master-Studium werden die Noten der einzelnen studienbegleitenden schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen, der Masterarbeit sowie von Vortrag und Disputation zunächst mit den jeweiligen ausgewiesenen Leistungspunkte (LP/CP) multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte (LP/CP) dividiert.

- (5) Die Studierenden, die die entsprechenden Prüfungsleistungen (Module, Masterarbeit, Disputation) erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Note nach deutschem System einen ECTS-Grade gemäß folgender Berechnung:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie -soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist- fakultativ ausgewiesen werden.

§ 18 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-of-Arts-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-of-Arts-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 19 Wiederholungen und Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind, können jeweils einmal wiederholt werden. Fehlversuche an einer anderen Universität, Fachhochschule, Gesamthochschule, Kirchlichen Hochschule oder Pädagogischen Hochschule sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei Prüfungsleistungen zulässig. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. § 16 Abs. 6 bleibt davon unberührt. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.

§ 20 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, das Thema der Masterarbeit und die Note der Masterarbeit, die Note von Vortrag und Disputation sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.
- (2) Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses sowie dem Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Heidelberg zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Ein „Diploma Supplement“ mit „transcript of records“ in deutscher und englischer Sprache wird beigefügt. Das „Diploma Supplement“ enthält ergänzende Informationen, insbesondere über den individuellen Studienverlauf, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und hält sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen.

§ 21 Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhalten die Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Mit ihr wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird unterzeichnet von dem Dekan/der Dekanin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät für die Universität Heidelberg, dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Urkunde wird mit dem Siegel des Centrums für Soziale Investitionen und Innovationen der Universität Heidelberg versehen.

III. Gemeinsame Vorschriften und Schlussbestimmungen

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Belehrungspflicht

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die auf die Masterarbeit bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen drei Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung zu beantragen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die zugehörige Master-of-Arts-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 30 Juli 2008

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Masterstudiengang Nonprofit Management & Governance
Anhang zur Prüfungsordnung**

1. Module und Lehrveranstaltungen

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamt-Workload	SWS	LP/CP	Prüfungsart, PL
1. Theorie & Geschichte des Nonprofit Sektors	12			1 + 2	90	270	360	6	12	Klausur und Hausarbeit
		1.1. Zivilgesellschaft und Assoziationswesen. Basistheorien zur Analyse des Nonprofit Sektors	VL + Ü		60 h	120 h	180 h	4		
		1.2. Dritter Sektor, Staat und Markt	S		30 h	150 h	180 h	2		
		Alternativ: 1.3. Gemeinwohlorientierte Organisationen im gewährleistenden Wohlfahrtsstaat	S							
2. Nonprofit Management I: Organisation und Management	12			1 + 2	60	300	360	4	12	Hausarbeit und Projektbericht
		2.1. Organisations- und Managementtheorie des Dritten Sektors	S		30 h	150 h	180 h	2		
		2.2. Handlungsstrategie für Nonprofit Organisationen	S		30 h	150 h	180 h	2		

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	Präsenzzeit	Selbststudium	Gesamt-Workload	SWS	LP/CP	Prüfungsart, PL
3. Nonprofit Management II: Nutzen und Erfolg für die Gesellschaft, Social Investment und Kommunikation	12			2	60	300	360	4	12	Hausarbeit und Fallstudienarbeit
		3.1. Wirtschaftliches Handeln und Wirkungsmessung in Nonprofit Organisationen	S		30 h	150 h	180 h	2		
		3.2. Marketing und Kommunikation	S		30 h	150 h	180 h	2		
4. Nonprofit Leadership & Ethik	12			1 + 2	90	270	360	6	12	Klausur und Hausarbeit
		4.1. Nonprofit Leadership	VL + Ü		60 h	120 h	180 h	4		
		4.2. Führung und Personalentwicklung im Dritten Sektor	S		30 h	150 h	180 h	2		
		Alternativ: 4.3. Soziales Untermehmertum	S							
5. Corporate Governance & Public Affairs Management	6			3	60	120	180	4	6	Hausarbeit und Projektpräsentation
		5.1. Corporate Governance in Nonprofit Organisationen	S		30 h	90 h	120 h	2		
		5.2. Public Affairs Management	Ü		30 h	30 h	60 h	2		

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Semester	zeit	Selbst-studium	Gesamt-Workload	SWS	LP/CP	Prüfungsart, PL
6. Recht	12			1+2	90	270	360	6	12	Klausur und Hausarbeit
		6.1. Recht der Nonprofit Organisationen	VL + Ü		60 h	120 h	180 h	4		
		6.3. Unternehmerische Tätigkeit von Nonprofit Organisationen	S		30 h	150 h	180 h	2		
		Alternativ: 6.4. Rechtliche Rahmenbedingungen der Finanzierung	S							
7. Internationale und Globale Nonprofit Trends	6			3	60	120	180	4	6	Klausur
		7.1. Der Dritte Sektor im internationalen Vergleich	VL		30 h	90 h	120 h	2		
		7.2. Komparative Datenanalyse	Ü		30 h	30 h	60 h	2		
8. Bereichsspezifische Vertiefung	10			3	30	270	300	2	10	Projektbericht
		8.1. dreimonatige Praxisphase mit Kolloquium	Ü		15 h	255 h	270 h	1		
		8.2. Vertiefungsveranstaltungen: Stiftungsmanagement, Wissenschaftsmanagement, Bildungs- und Kulturmanagement, Sozialmanagement, Internationale NGOs oder Dritter Sektor Forschung	S		15 h	15 h	30 h	1		

Modul	CP	Lehrveranstaltungen	Art LV	Se- mester	Präsenz- zeit	Selbst- studium	Gesamt- Work- load	SWS	LP/CP	Prü- fungs- art, PL
9. Managementtechniken	8			3	45	195	240	3	8	Projektpräsentation
		9.1. Alternative Angebote: - Verhandlungsführung - Projektmanagement & Evaluation - Konfliktmanagement & Krisenintervention - Issue & Reputation Management - Besteuerung und Buchhaltung - Empirische Sozialforschung & Sozialstatistik	S+Ü		45 h	195 h	240 h	3		
10. Masterthesis	30			4			900		28	
		Masterthesis					870 h			
		Disputation					30 h			

Verwendete Abkürzungen:

LP/CP = Leistungspunkte/Creditpoints

LV = Lehrveranstaltung

SWS = Semesterwochenstunden

PL = Prüfungsleistung

S = Seminar

S + Ü = Seminar + Übung

FS = Fernstudium

H = Hausarbeit

M = Mündliche Prüfung

Zulassungssatzung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Physik

vom 06.08.2008

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 3 und 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Heidelberg am 20. Mai 2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Physik (MScPhysik) vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Eignungsfeststellungsverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach den bisher erzielten Studienleistungen und dem Grad der Eignung des Bewerbers und der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Frist und Form

- (1) Der Masterstudiengang Physik kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli, der Antrag für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren für den Master-Studiengang Physik ist auf dem dafür vorgesehenen Formular zusammen mit den darin geforderten Unterlagen an die Universität Heidelberg zu richten. Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum MScPhysik.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist; deutsche Zeugnisse unbeglaubigt, ausländische Zeugnisse amtlich beglaubigt.
 - b) Kopien erworbener Hochschul- und Universitätszeugnisse,
 - c) Lebenslauf, Nachweis über eventuelle Berufserfahrung und hochschulexterne physikrelevante Leistungen.
 - d) den Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse. Dies gilt nicht für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Muttersprache Englisch ist oder die nachweisen können, dass ihr bisheriges Studium zu großen Teilen in englischer Sprache absolviert wurde.
- (3) Liegt das Hochschulzeugnis dem Bewerber oder der Bewerberin zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist ein vorläufiges Zeugnis beizulegen, aus dem die bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Leistungen ersichtlich sind. Eine Zulassung kann erfolgen, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studienleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiums Physik abgeschlossen wird. Diese Bewerber nehmen mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund der bisher erbrachten Studienleistungen ermittelt wird, am Auswahlverfahren teil.
- (4) Eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber oder die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Physik oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet,
- (5) Die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente sind bei der Einschreibung im Original vorzulegen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
2. der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Hochschulabschlusses Bachelor of Science, Staatsexamen oder einen vergleichbaren Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang
 - a) der Fachrichtung Physik oder
 - b) der Mathematik, Natur- oder Ingenieurwissenschaften mit einem physikrelevanten Studienanteil im Umfang von mindestens 50%.

Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört. Erfolgte die Bewerbung mit einem vorläufigen Abschlusszeugnis so muss das endgültige Zeugnis bis spätestens zum Semesterbeginn bei der Universität Heidelberg eingegangen sein.

3. den Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse; dieser kann durch ein Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) oder entsprechende Leistungen erbracht werden. Absatz 3 gilt nicht für Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Muttersprache englisch ist oder die nachweisen können, dass ihr bisheriges Studium zu großen Teilen in englischer Sprache absolviert wurde.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen – Auswahlverfahren

- (1) Zugelassen werden kann in der Regel nur, wer eine studienrelevante akademische Abschlussprüfung mit mindestens der Note 2,9 abgeschlossen hat. Zugelassen werden können darüber hinaus Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis erbringen, dass sie zu den besten 20% ihres Jahrganges gehören.
- (2) Das Auswahlverfahren wird ergänzt durch eine Auswahlprüfung. Dieses soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin die für den Studiengang Master Physik ausreichende Vorkenntnisse in den Fachgebieten Experimentelle und Theoretische Physik und Mathematik aufweist, sowie Motivation und Eignung für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf.

§ 5 Auswahlprüfung

- (1) Die Auswahlprüfungen finden jeweils Anfang Februar bzw. Anfang August statt. Der genaue Termin sowie der Ort der Auswahlprüfungen werden mindestens zwei Wochen vorher durch das Studiensekretariat der Physik im Internet bekannt gegeben. Die Universität übernimmt nicht die Reisekosten der Bewerber und Bewerberinnen.
- (2) Form und Inhalt der Auswahlprüfung regelt der Zulassungsausschuss (§8, Abs. 1).
- (3) Für die Feststellung der Eignung wird die Auswahlprüfung gemäß §6 Abs. 2 und 3 berücksichtigt.
- (4) Die Auswahlprüfung wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber oder die Bewerberin ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Prüfungstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 6 Feststellung der Eignung

- (1) Die Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl P1 umgerechnet:

1,0 entspricht	15 Punkten,
1,1 bis 1,2 entspricht	14 Punkten,
1,3 bis 1,4 entspricht	13 Punkten,
1,5 bis 1,6 entspricht	12 Punkten,
1,7 bis 1,8 entspricht	11 Punkten,
1,9 bis 2,0 entspricht	10 Punkten,
2,1 bis 2,3 entspricht	9 Punkten,
2,4 bis 2,6 entspricht	8 Punkten,
2,7 bis 2,9 entspricht	7 Punkten.

Der Nachweis, dass der Bewerber zu den 20% Besten seines Jahrgangs gehört wird ersatzweise mit 11 Punkten bewertet.

- (2) Der Auswahlprüfung wird mit $P2 = 0$ bis 10 Punkten bewertet.
- (3) Eine Gesamtpunktzahl wird errechnet als $P_g = P1 + P2/2$. Ein Bewerber gilt als geeignet, wenn er eine Gesamtpunktzahl P_g von mindestens 11 (von maximal 20 Punkten) erreicht.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses. Der Zulassungsausschuss kann die Empfehlung auf Zulassung mit der Auflage versehen, einzelne Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der experimentellen oder theoretischen Physik als Pflichtmodule zu absolvieren. Für die Auswahl dieser Module kann der Ausschuss verfügen, dass der Student an einer Kenntnisstandsfeststellung zu Beginn des Masterstudiums teilnimmt.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in §2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
 - b) wenn der Bewerber oder die Bewerberin den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Physik oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere Diplom Physik, verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

- (3) Eine Zulassung nach §3 Abs. 3 erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Bachelorabschluß bis zum Semesterbeginn nachgewiesen wird. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht erfolgt.
- (4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 8 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus vier Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Universität angehören, sowie einem studentischer Vertreter mit beratender Stimme. Zwei Mitglieder müssen zur Gruppe der Professorenschaft gehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin, die Professoren oder Professorinnen sein müssen.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultätsvorstand) der Fakultät für Physik und Astronomie bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 06.08.2008

gez.: Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Gebührenordnung der Universität Heidelberg für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Konferenzdolmetschen

vom 06.08.2008

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 13 Abs.1 Landeshochschulgebührengesetz vom 1.Januar 2005 (GBl. S.1, 56 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S.794, 798) und § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Heidelberg am 15.07.2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 06.08.2008 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg erhebt Studiengebühren für das Studium im nicht-konsekutiven Masterstudiengang Konferenzdolmetschen. Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags nach § 12 Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Studiengebühr

Die Studiengebühr beträgt 500 Euro pro Semester.

§ 3 Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang beantragt oder wer bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist. Von der Gebührenpflicht werden auch Studierende umfasst, die sich vor Erlass dieser Gebührenordnung immatrikuliert haben; eine rückwirkende Gebührenerhebung kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 5 Erlass

Die Studiengebühr kann auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 06.08.2008

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Gebührenordnung der Universität Heidelberg für den postgradualen Masterstudiengang Nonprofit Management & Governance

vom 06.08.2008

Auf Grund von §§ 2, und 13 Abs. 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Universität Heidelberg am 22.05.2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 06.08.2008 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg erhebt Studiengebühren für das Studium im postgradualen Master-Studiengang „Nonprofit Management und Governance“. Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags nach § 12 Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Höhe der Studiengebühr

Die Studiengebühr beträgt 10.500 Euro für den viersemestrigen Studiengang oder 2.625 Euro für jedes Semester.

§ 3 Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang beantragt oder wer bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils mit dem Immatrikulationsantrag und der Rückmeldung fällig.

Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 06.08.2008

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor